



Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie der Stadt Kaiserslautern

Schul- und Entgeltordnung

Gefördert vom Ministerium für Familien, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz
Mitglied im Verband deutscher Musikschulen



§ 1 Aufgabe

1.1 Die Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie ist Bestandteil der kulturellen Grundversorgung in unserer Kommune. Sie ist eine öffentliche Bildungseinrichtung mit einer sorgfältig abgestimmten Konzeption und Struktur.

Die Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie bietet für Kinder, Jugendliche und Erwachsene u.a.

- qualifizierten Fachunterricht
- im Elementarbereich
- in der Orientierungsstufe
- im Instrumental-, Vokal- und Tanzbereich
- in den Theorie- und Ensemblefächern
- Breiten- und Spitzenförderung
- Vorbereitung auf ein Berufsstudium
- Fort- und Weiterbildungsangebote
- musikpädagogische Kurse

Sie bildet somit die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik.

§ 2 Aufbau, Unterricht, Entgelte

(Entgelte je SchülerIn)

2.1 Elementarbereich: 6 Monate bis 6 Jahre

2.1.1 Babymusik, für Babys bis zum 1. Lebensjahr mit Begleitperson
Unterrichtsform: Gruppenunterricht, maximal 10 Eltern-Kind-Paare
Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich

Kursdauer : 1 Jahr *

Kursbeginn: im Januar , Quereinstieg nach Absprache möglich

Kursgebühr:

6 – 8 Teilnehmende 24,00 € Monat

ab 9 Teilnehmenden 21,00 € Monat

2.1.2 Mäusemusik, für Kleinkinder zwischen dem 1. und 2. Lebensjahr mit Begleitperson

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich

Kursdauer : 1 Jahr *

Kursbeginn: im Januar , Quereinstieg nach Absprache möglich

Kursgebühr:

6 – 8 Teilnehmende 24,00 € Monat

ab 9 Teilnehmenden 21,00 € Monat

- 2.1.3 Kükenmusik I, für Kinder zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr mit Begleitperson
 Kükenmusik II, für Kinder zwischen dem 3. und 4. Lebensjahr mit Begleitperson
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich
 Kursdauer : 1 Jahr *
 Kursbeginn: im Januar , Quereinstieg nach Absprache möglich
 6 – 8 Teilnehmende 24,00 € Monat
 ab 9 Teilnehmenden 21,00 € Monat
- 2.1.4 Zwergenmusik I, für Kinder zwischen dem 4. und 5. Lebensjahr ohne Begleitperson
 Zwergenmusik II, für Kinder zwischen dem 5. und 6. Lebensjahr ohne Begleitperson
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich
 Kursbeginn: Januar
 Kursdauer: 1 Jahr
 6 – 8 Teilnehmende 24,00 € Monat
 ab 9 Teilnehmenden 21,00 € Monat
- 2.1.5 Musik-Bambinis, für Kinder zwischen dem 6. und 7. Lebensjahr ohne Begleitperson
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich
 Kursbeginn: Januar
 Kursdauer: 1 Jahr
 6 – 8 Teilnehmende 24,00 € Monat
 ab 9 Teilnehmenden 21,00 € Monat

* In den Kursen „Baby-Musikgarten“, „Musikgarten“, sowie „Kükenmusik I und II“ besteht ein Sonderkündigungsrecht zum 15. Juni **unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen**. Die Kündigung ist formlos schriftlich (auch per Mail) einzureichen, maßgeblich ist der Eingang der Kündigung beim Vertragspartner.

2.2 Orientierungsstufe

- 2.2.1 Singklasse, Vorschule und 1. Klasse
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich
 Einstieg jederzeit nach Absprache möglich
 Kursgebühr: 8,00 € Monat
- 2.2.2 Probier mal 4, für Grundschul Kinder
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich
 Kursdauer: 1 Jahr, Quereinstieg nach Absprache möglich
 Kursbeginn: Januar
 Kursgebühr: 38,00 € Monat

2.3 Instrumental- und Gesangsunterricht

2.3.1 Instrumental- und Gesangsunterricht für Erwachsene, SchülerInnen, Studierende und Auszubildende

Ermäßigte Gebühren für Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studierende.

- <u>Einzelunterricht:</u>	ermäßigt	regulär
30 Minuten pro Woche	50,00 € Monat	55,00 € Monat
45 Minuten pro Woche	75,00 € Monat	82,50 € Monat
60 Minuten pro Woche	100,00 € Monat	110,00 € Monat
- <u>Zweierunterricht:</u>	ermäßigt	regulär
30 Minuten pro Woche	35,00 € Monat	40,00 € Monat
45 Minuten pro Woche	52,50 € Monat	60,00 € Monat
60 Minuten pro Woche	70,00 € Monat	80,00 € Monat
- <u>Dreierunterricht:</u>	ermäßigt	regulär
45 Minuten pro Woche	32,00 € Monat	38,00 € Monat
60 Minuten pro Woche	43,00 € Monat	51,00 € Monat
90 Minuten pro Woche	64,00 € Monat	76,00 € Monat
- <u>Viererunterricht:</u>	ermäßigt	regulär
45 Minuten pro Woche	30,00 € Monat	38,00 € Monat
60 Minuten pro Woche	40,00 € Monat	51,00 € Monat
90 Minuten pro Woche	60,00 € Monat	76,00 € Monat
- <u>Fünferunterricht:</u>	ermäßigt	regulär
45 Minuten pro Woche	30,00 € Monat	32,00 € Monat
60 Minuten pro Woche	40,00 € Monat	43,00 € Monat
90 Minuten pro Woche	60,00 € Monat	64,00 € Monat
- <u>sechs und mehr Teilnehmende:</u>	ermäßigt	regulär
45 Minuten pro Woche	25,00 € Monat	32,00 € Monat
60 Minuten pro Woche	34,00 € Monat	43,00 € Monat
90 Minuten pro Woche	50,00 € Monat	64,00 € Monat

2.4 Ensembles, Bands und Chöre

Der Ensembleunterricht kann auch ohne Besuch von Instrumental- und/oder Gesangsunterricht belegt werden.

Für SchülerInnen, die bereits im Instrumental- und/oder Gesangsunterricht sind, ist der Besuch von Ensemblefächern gebührenfrei.

Anfallende Gebühren für Externe:

2.4.1 Ensembles, Bands und Chöre

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Unterrichtsdauer: 45 Minuten pro Woche 9,00 € Monat

Unterrichtsdauer: 60 Minuten pro Woche 11,00 € Monat

Unterrichtsdauer: 90 Minuten pro Woche 18,00 € Monat

2.5 Ballett und Modern Dance

Modern Dance und klassisches Ballett für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Ermäßigte Gebühren für Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studierende.

Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich

	ermäßigt	regulär
bis 7 Teilnehmer	29,00 € Monat	31,00 € Monat
ab 8 Teilnehmer	27,00 € Monat	29,00 € Monat

Unterrichtsdauer: 60 Minuten wöchentlich

	ermäßigt	regulär
bis 7 Teilnehmer	31,00 € Monat	33,00 € Monat
ab 8 Teilnehmer	29,00 € Monat	31,00 € Monat

Unterrichtsdauer: 90 Minuten wöchentlich

	ermäßigt	regulär
bis 7 Teilnehmer	37,00 € Monat	39,00 € Monat
ab 8 Teilnehmer	35,00 € Monat	37,00 € Monat

2.6 Musiktheorie

Der Theorieunterricht kann auch ohne Besuch von Instrumental- und/oder Gesangsunterricht belegt werden.

Für SchülerInnen, die bereits im Instrumental- und/oder Gesangsunterricht sind, ist der Besuch von Ensemblefächern gebührenfrei.

Anfallende Gebühren für Externe:

2.6.1 Allgemeine Musiklehre

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich 12,00 € Monat

2.6.2 Abteilung zur Studienvorbereitung

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Unterrichtsdauer: 60 Minuten wöchentlich 25,00 € Monat

2.7 Musikakademie

Die Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie bietet musikpädagogische Kurse für Kinder und Jugendliche zur interkulturellen Bildung an sowie Workshops und Fortbildungen für alle Altersklassen, außerdem Stipendien für besonders talentierte und engagierte SchülerInnen.

Während die musikpädagogischen Kurse für Kinder und Jugendliche, sowie die Stipendien in der Regel über Fördergelder finanziert werden und somit keine Gebühren anfallen, werden die Entgelte für Workshops und Fortbildungen von Fall zu Fall und je nach Dauer und Umfang festgesetzt.

2.8 Zuwendungen Dritter

2.8.1 Soweit die Stadt Kaiserslautern von Dritten Zuwendungen erhält, deren Zweck darin besteht, bestimmte Teilnehmergruppen zu entlasten, ermäßigen sich die Entgelte für diese Teilnehmenden entsprechend der Höhe dieser Zuwendungen.

2.8.2 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zuwendenden und der Stadt Kaiserslautern bleiben davon unberührt.

§ 3 Fälligkeit

Die Entgelte sind vierteljährlich zu zahlen, **spätestens am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11.** Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel per E-Mail, solange dem nicht ausdrücklich widersprochen wird oder keine E-Mail-Adresse existiert.

§ 4 Ermäßigung

4.1 Familienermäßigung

Sobald 2 oder mehr Mitglieder einer Familie den Unterricht nach Abschnitt 2 besuchen, wird vom 2. Familienmitglied an eine Ermäßigung von 20% gewährt. Ausgenommen davon sind die Absätze 2.2.1, 2.4.1, 2.6.1 und 2.6.2.

Als erstes Familienmitglied gilt das Mitglied mit dem höchsten Unterrichtsentsgelt.

4.2 Sozialermäßigung

Eine Sozialermäßigung von 30% wird nach Vorlage eines Nachweises für EmpfängerInnen von Leistungen nach SGB II, SGB XII und nach § 6a Bundeskindergeldgesetz gewährt. Die Nachweise sind jährlich neu unaufgefordert im Sekretariat vorzulegen. Liegt das Einkommen der/des Zahlungspflichtigen bis zu 10% über der Bemessungsgrenze, besteht ebenfalls ein Anspruch auf 30% Ermäßigung.

4.3 Familien- und Sozialermäßigung

Beim Zusammentreffen der beiden Ermäßigungen wird nur die Sozialermäßigung gewährt.

§ 5 Aufnahme/ Anmeldung/ Abmeldung

5.1 Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in der Stadt Kaiserslautern wohnen. Die Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht in Kaiserslautern wohnen, ist nicht möglich, es sei denn, es liegt ein berechtigtes Interesse vor, z. B. im Rahmen der Hochbegabtenförderung. Hierüber entscheidet ein Aufnahmegremium, bestehend aus der Schulleitung und zwei Fachlehrkräften.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01.01., 01.05. und 01.09. eines jeden Jahres. Werden Plätze im Laufe eines Jahres frei, können diese auch sofort - unabhängig von den obigen Terminen - neu belegt werden.

5.2 Anmeldungen sind ausschließlich online zu tätigen und nur nach besonderer Rücksprache mit dem Sekretariat auch über das Formblatt vor Ort möglich.

5.3 Die Aufnahmebestätigung erfolgt schriftlich. Die Zahl der Neuaufnahmen kann auf die vorhandenen Plätze beschränkt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einverständnis mit dem Schulträger.

5.4 Mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Schule kommt ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen SchülerIn und der Stadt Kaiserslautern als Trägerin der Schule zustande. Jede der Vertragsparteien kann dieses Vertragsverhältnis jeweils zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Jahres **unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen** formlos schriftlich kündigen. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung beim Vertragspartner. **Eine Abmeldung aus folgenden Kursen ist zu den genannten Daten nicht möglich:** alle Kurse des Elementarbereichs, sowie der Kurs „Probier mal 4“.

In den Kursen „Baby-Musikgarten“, „Musikgarten“ sowie „Kükenmusik I und II“ besteht ein Sonderkündigungsrecht zum 15. Juni **unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen**. Die Kündigung ist formlos schriftlich einzureichen, maßgeblich ist der Eingang der Kündigung beim Vertragspartner.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Wegzug, Krankheit), insbesondere auch nach Absatz 8.5 der Schul- und Entgeltordnung, bleibt davon unberührt.

- 5.5 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.6 Die Entscheidung über die Einteilung in Einzel- oder Gruppenunterricht in den Instrumentalfächern und in Gesang richtet sich nach den freien Plätzen. Über einen Wechsel der Unterrichtsform während der Ausbildung entscheidet in erster Linie die Lehrkraft nach Rücksprache mit den Eltern, bzw. mit den erwachsenen SchülerInnen, sowie mit der Schulleitung.
- 5.7 Auf Wunsch kann im Instrumental- oder Gesangsunterricht zunächst eine Schnupperphase gebucht werden, die sich über den Einstiegs-, sowie den Folgemonat erstreckt. Soll der Unterricht nach dieser Zeit beendet werden, ist dies dem Sekretariat in schriftlicher Form bis spätestens zum 15. des Monats, in dem die Schnupperphase endet, mitzuteilen. Bleibt eine rechtzeitige Rückmeldung an das Sekretariat aus, geht die Schnupperphase automatisch in den regulären Unterricht über. Es zählen dann die bekannten Abmeldetermine zum 30.04., 31.08. sowie 31.12. mit einer jeweils 6-wöchigen Kündigungsfrist.

§ 6 Probezeit

Die ersten drei Monate gelten in folgenden Kursen als Probezeit: „Zwergenmusik I und II“, „Musikbambinis“. Hier kann die Kursleitung nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern des Kindes, sowie der Schulleitung eine eventuelle Beendigung des Unterrichts empfehlen.

§ 7 Instrument und Zubehör

- 7.1 Grundsätzlich muss der/die SchülerIn bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente sowie Noten und sonstiges Zubehör können im Rahmen der Bestände der Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie an den/die SchülerIn ausgeliehen werden. Ein Entgelt für die Ausleihe von Instrumenten wird erhoben. Ausnahme: Die Instrumente für „Probier mal 4“, sowie die „Schnupperphase“ werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Die Leihzeit ist grundsätzlich nicht beschränkt, das Instrument kann aber nach einem Jahr mit einer Frist von 14 Tagen von der Musikschule zurückgefordert werden, falls Bedarf besteht.

- 7.3 Die Wartung der Instrumente ist Aufgabe der Musikschule (Ausnahme: Saitenrisse bei Streich- und Zupfinstrumenten). Ab einer Mietdauer von über zwei Jahren kann die Musikschule eine Generalüberholung bei einer von ihr gewählten Werkstatt in Rechnung stellen.
- 7.4 Für Verlust und Beschädigung, die über die üblichen Gebrauchs- und Altersspuren hinausgehen, haften die Entleiher, bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang. Es wird der Abschluss einer Instrumenten-Haftpflichtversicherung empfohlen. Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 7.5 **Miete für Instrumente**

Die Mietgebühren sind gestaffelt und richten sich nach dem Anschaffungswert, der Größe, sowie den Wartungskosten des jeweiligen Instrumentes. Sie belaufen sich je nach Eingruppierung auf einen Preis von 72,00 € bis 264,00 € pro Jahr, die exakten Kosten können dem Leihschein entnommen werden.

§ 8 Allgemeines

- 8.1 Die SchülerInnen sollen regelmäßig und pünktlich die Unterrichtsstunden besuchen. Unterrichtsversäumnisse sind schriftlich oder telefonisch im Sekretariat zu melden (bei Minderjährigen durch eine erziehungsberechtigte Person).
- 8.2 Für versäumte Unterrichtsstunden von Seiten der SchülerInnen wird kein Ersatz geleistet. Über Ausnahmen entscheiden die Schulleitung und der Schulträger.
- 8.3 Der Unterricht kann im Laufe eines Kalenderjahres zweimal (für Kurse mit einer Dauer von einem halben Jahr einmal) ausfallen, ohne dass diese Stunden nachgeholt werden müssen. Dies gilt für den Fall, dass die Lehrkraft dienstlich verhindert oder krank ist. Die Lehrkraft kann darüber hinaus ausgefallene Stunden nachholen. Dies ist auch in Form von Gruppen- oder Theorieunterricht möglich. Nicht nachgeholte Stunden werden anteilmäßig **auf Antrag** (Eingang bis zum 31. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr) erstattet. Die Ferienzeiten zählen nicht als Ausfall.
- 8.4 Fällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt, bzw. behördlich angeordneter Schließung aus, sind - befristet auf den betroffenen Zeitraum - der Onlineunterricht, bzw. digitale Angebote als adäquater Ersatz anzusehen. Über diesen Zeitraum hinaus oder losgelöst von höherer Gewalt und behördlich angeordneter Schließung ist digitaler Unterricht nur in Absprache und einvernehmlich mit der Schulleitung, der Lehrkraft und den betroffenen SchülerInnen eine Alternative zum Präsenzunterricht.
- 8.5 SchülerInnen können jederzeit vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn sie
- sich als ungeeignet erwiesen haben
 - gegen die Hausordnung verstoßen haben

- wiederholt dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben sind
- mit dem Entgelt mehr als drei Monate im Rückstand sind.

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Eine Gegendarstellung beim Schulträger ist zulässig.

- 8.6 Die von der Schulleitung angesetzten Veranstaltungen einschließlich der Proben- und Vorbereitungszeiten sind Bestandteil des Unterrichts und für die teilnehmenden SchülerInnen verbindlich.
- 8.7 Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu beachten. SchülerInnen, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen den Unterricht nicht besuchen. Das Gleiche gilt bei ansteckenden Erkrankungen von Familienangehörigen.

§ 10 Hausordnung

- 10.1 Die Hausordnung des Gebäudes, in dem der jeweilige Unterricht stattfindet, wird mit Vertragsabschluss anerkannt.
- 10.2 Mit dem Inventar, den Instrumenten, Notenständern und Noten der Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie ist schonend umzugehen. Für schuldhaft verursachte Schäden haften der/die SchülerIn, bzw. die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schul- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Kaiserslautern, 01.01.2024
Stadtverwaltung Kaiserslautern

Meine Notizen:

Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie
der Stadt Kaiserslautern
Altes Stadthaus, St.-Martins-Platz 3
67657 Kaiserslautern

Telefon: 0631 365 -2263 oder -4831

Öffnungszeiten:

Mo – Do von 8.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Fr von 8.00 – 12.30 Uhr

E-Mail: emmerich-smola.musikschule@kaiserslautern.de

Internet: www.musikschule-kaiserslautern.de